

Rechtssache C-347/23 [Zabitoń]ⁱ

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

2. Juni 2023

Vorlegendes Gericht:

Sąd Okręgowy w Warszawie (Bezirksgericht Warschau, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

8. Mai 2023

Kläger:

LB

JL

Beklagte:

Getin Noble Bank S.A.

ENTSCHEIDUNG

... [nicht übersetzt]

Der Sąd Okręgowy w Warszawie XXVIII Wydział Cywilny (Abteilung für Zivilsachen) ... [nicht übersetzt].

... [nicht übersetzt]

hat nach Erörterung ... [nicht übersetzt] in der mündlichen Verhandlung

der Klage von **LB, JL**

gegen die **Getin Noble Bank S.A. mit Sitz in Warschau**

auf Zahlung

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

entschieden:

1. den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union um die Beantwortung folgender Frage zu ersuchen:

Ist Art. 2 Buchst. b und Buchst. c der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass eine natürliche Person, die einen Hypothekendarlehensvertrag abschließt, um Mittel für den Erwerb einer einzelnen Immobilie zu beschaffen, die zur entgeltlichen Vermietung bestimmt ist (Buy-to-let), als „Verbraucher“ im Sinne dieser Richtlinie anzusehen?

2. gemäß Art. 177 § Nr. 31 des Kodeks Postępowania Cywilnego (Zivilprozessordnung) das Verfahren auszusetzen, bis der Gerichtshof der Europäischen Union die vorgenannte Vorabentscheidungsfrage beantwortet hat.

... [nicht übersetzt]

BEGRÜNDUNG DER ENTSCHEIDUNG ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

1 [Angaben zum vorlegenden Gericht]

2 ... [nicht übersetzt]

3 [Angaben zu den Parteien des Ausgangsverfahrens und ihren Vertretern].

4 ... [nicht übersetzt]

5 ... [nicht übersetzt]

6 Gegenstand des Ausgangsverfahrens und maßgeblicher Sachverhalt

7 Mit am 27. Dezember 2019 eingereicher Klageschrift ... [nicht übersetzt] beantragen die Kläger, die Beklagte zur Zahlung eines Betrags von 764 938,17 PLN zu verurteilen. Die Kläger geben an, dass sie mit der beklagten Bank einen in Schweizer Franken (CHF)indexierten Hypothekendarlehensvertrag abgeschlossen hätten, der verbotene Vertragsklauseln enthalte, wodurch der Vertrag unwirksam sei. Daher verlangen die Kläger von der beklagten Bank die Rückzahlung des Gegenwerts aller in Erfüllung dieses Vertrags gezahlten Darlehensraten.

8 In ihrer Klageerwiderung beantragt die Beklagte die Abweisung der Klage und macht geltend, dass der von den Parteien geschlossene Darlehensvertrag nicht unwirksam sei und keine verbotenen Vertragsklauseln enthalte.

- 9 Das vorliegende Gericht stellt fest, dass die ... [nicht übersetzt] in London wohnhaften Kläger im Jahr 2008 beschlossen, eine Wohnimmobilie in Polen zu erwerben. Die Kläger hatten nicht die Absicht, in dieser Immobilie zu wohnen. Um ihren Plan zu verwirklichen, beauftragten die Kläger den polnischen Immobilienverwalter JP ... [nicht übersetzt] als ihren Bevollmächtigten, der sie beim Abschluss des Darlehensvertrags, beim Erwerb der Immobilie und deren Vermietung sowie bei der Betreuung der Mieter vertrat.
- 10 Am 3. April 2008 beantragten die Kläger bei der Noble Bank S.A. in Warschau (der Bank, deren Rechtsnachfolgerin die Beklagte ist) ein CHF-Darlehen ... [nicht übersetzt] für eine Laufzeit von 360 Monaten zum Erwerb einer ... [nicht übersetzt] Wohnung in Warschau ... [nicht übersetzt]. Im Antrag wurde angegeben, dass die Kläger diese Wohnung erwerben, um sie entgeltlich zu vermieten („Buy-to-let“). Außerdem gaben die Kläger an, dass sie verheiratet seien und in Gütergemeinschaft lebten, in London wohnten, der Kläger einen Sekundarschulabschluss habe und Polizeibeamter sei und die Klägerin eine Hochschulausbildung habe und Schulleiterin sei.
- 11 Zusammen mit dem Darlehensantrag unterzeichneten die Kläger eine Erklärung, in der sie bestätigten, dass sie sich mit dem Begriff des Wechselkursrisikos (d. h., dass die Darlehensrückzahlungsraten in Abhängigkeit von den Wechselkursschwankungen der Währung, in der das Darlehen aufgenommen wurde, sowohl nach unten als auch nach oben schwanken können) sowie mit Modellsimulationen der Darlehensraten ... [nicht übersetzt] und einer bildlichen Darstellung des historischen Verlaufs des CHF/PLN-Wechselkurses für den Zeitraum vom 9. November 2004 bis zum 2. Juli 2006 vertraut gemacht hätten.
- 12 Am 20. Juni 2008 schlossen die Kläger ... [nicht übersetzt] einen an den CHF gekoppelten Hypothekendarlehensvertrag ... [nicht übersetzt] ab. Die ... [nicht übersetzt] Bank gewährte dem Darlehensnehmer ein an den CHF-Kurs gekoppeltes Darlehen in Höhe von 710 407,07 PLN zu den im Darlehensvertrag und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen [für Hypothekendarlehen] [im Folgenden: Hypothekendarlehensordnung] festgelegten Bedingungen (§ 2 Abs. 1). Das Darlehen war für den Erwerb von Immobilien auf dem Primärmarkt ... [nicht übersetzt] bestimmt (§ 2 Abs. 2). Die Laufzeit des Darlehens betrug 360 Monate (§ 2 Abs. 3). Die Auszahlung des Darlehens erfolgte in PLN mit gleichzeitiger Konvertierung am Tag der Auszahlung in die im Darlehensvertrag angegebene Währung nach dem am Tag der Auszahlung bei der Bank geltenden Devisenankaufskurs (§ 3 Abs. 8). Die Rückzahlung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag erfolgte auf das Darlehenskonto in PLN (§ 4 Abs. 2). Die Methode und der Zeitpunkt für die Bestimmung des Wechselkurses (auf dessen Grundlage die Tilgungsraten und der aktuelle Saldo berechnet wurden) sowie die Bedingungen für die Aktualisierung des Tilgungsplans wurden in der Hypothekendarlehensordnung festgelegt (§ 4 Abs. 4). Der Zinssatz für das Darlehen war variabel, betrug zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 6,66 % p.a. und bestand aus der Summe des geltenden 3M-LIBOR-Referenzsatzes für CHF ... [nicht übersetzt] und der festen Marge der Bank, die sich auf 3,95 % belief (§ 5

Abs. 1). Die Hypothekendarlehensordnung der Noble Bank S.A. in Warschau ... [nicht übersetzt] war integraler Bestandteil des Darlehensvertrags (§ 13).

- 13 Nach der Hypothekendarlehensordnung der Noble Bank S.A. in Warschau ... [nicht übersetzt] erfolgte die Auszahlung des auf Fremdwährung lautenden Darlehens (oder seiner Tranchen) in PLN, und zwar bei gleichzeitiger Umrechnung des ausgezahlten Betrags am Auszahlungstag in die im Darlehensvertrag angegebene Währung nach dem von der Bank in der aktuellen Wechselkursstabelle festgelegten Ankaufrkurs einer bestimmten Währung (§ 11 Abs. 7), [wobei] bei einem auf Fremdwährung lautenden Darlehen der Tilgungsplan in der Darlehenswährung ausgedrückt und die Höhe der Tilgungsrate nach dem Devisenverkaufskurs der Bank auf der Grundlage der aktuellen Wechselkursstabelle der Bank am Tilgungstag berechnet wird (§ 12 Abs. 7) ... [nicht übersetzt].
- 14 Weder über den Inhalt des Darlehensvertrags noch der Hypothekendarlehensordnung wurde verhandelt. Nach Abschluss des Darlehensvertrags zahlte die Bank das Darlehen aus ... [nicht übersetzt]. Die Wohnung wurde entgeltlich vermietet, und die Mieteinnahmen wurden hauptsächlich zur Rückzahlung der Darlehensraten verwendet. Die Kläger blieben die ganze Zeit in London wohnen, wo ... [nicht übersetzt] sie keinerlei gewerbliche Tätigkeit ausübten. Die Kläger wohnten nicht in der Wohnung ... [nicht übersetzt] in Warschau, und JP kümmerte sich in ihrem Namen um sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Wohnung, den Mietern und dem Darlehen. Am 21. Dezember 2009 schlossen die Parteien einen Anhang zum Darlehensvertrag ab, der es den Klägern ermöglichte, die Darlehensraten direkt in CHF zurückzuzahlen, und dennoch wurden alle Forderungen aus dem Vertrag in PLN beglichen (insgesamt 764 938,17 PLN im Zeitraum vom 7. Juli 2008 bis zum 10. Mai 2019). Die Kläger zahlten sämtliche Forderungen aus dem Darlehensvertrag am 18. Oktober 2019 zurück und verkauften anschließend die in Warschau in der B-Straße gelegene Immobilie.

15 Angeführte Rechtsvorschriften

16 Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts

17 Ustawa Kodeks Cywilny (Zivilgesetzbuch) vom 23. April 1964 (Dz. U. 16, Pos. 93, mit Änderungen), im Folgenden: Zivilgesetzbuch.

- 18 Eine natürliche Person, die mit einem Gewerbetreibenden ein Rechtsgeschäft abschließt, das nicht unmittelbar mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zusammenhängt, gilt als Verbraucher (Art. 22¹).
- 19 Eine natürliche oder juristische Person bzw. eine organisatorische Einheit im Sinne von Art. 331 § 1, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im eigenen Namen ausübt, gilt als Gewerbetreibender (Art. 43¹).

- 20 Die Bestimmungen eines Verbrauchervertrags, die nicht individuell vereinbart worden sind, sind für den Verbraucher nicht bindend, wenn sie seine Rechte und Pflichten in einer Weise gestalten, die gegen die guten Sitten verstößt und seine Interessen gröblich verletzt (unzulässige Vertragsklauseln). Dies gilt nicht für Bestimmungen, die die Hauptleistungen der Parteien betreffen, insbesondere den Preis oder die Vergütung, wenn sie eindeutig formuliert worden sind (Art. 385¹ § 1).
- 21 Ist eine vertragliche Bestimmung für den Verbraucher gemäß § 1 nicht bindend, bleibt der Vertrag im Übrigen für die Parteien verbindlich (Art. 385¹ § 2).
- 22 Die Beurteilung der Vereinbarkeit einer Vertragsklausel mit den guten Sitten erfolgt nach dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts, der Umstände des Vertragsabschlusses und weiterer Verträge, die mit dem Vertrag, der die zu beurteilende Bestimmung enthält, in Zusammenhang stehen (Art. 385²).
- 23 Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**
- 24 Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29), im Folgenden: Richtlinie 93/13.**
- 25 Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten: a) missbräuchliche Klauseln: Vertragsklauseln, wie sie in Art. 3 definiert sind; b) Verbraucher: eine natürliche Person, die bei Verträgen, die unter diese Richtlinie fallen, zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann; c) Gewerbetreibender: eine natürliche oder juristische Person, die bei Verträgen, die unter diese Richtlinie fallen, im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, auch wenn diese dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzurechnen ist (Art. 2).
- 26 Begründung der Vorlage**
- 27 Das Erfordernis, diese Vorlagefrage zu stellen, ergab sich aus der Notwendigkeit, das Unionsrecht auszulegen, um den Darlehensnehmer, der eine Immobilie zwecks Vermietung erwirbt, korrekt einzuordnen (entweder als Verbraucher oder als Gewerbetreibender). Diese Frage ist für den Ausgang des vorliegenden Falles von entscheidender Bedeutung, da es davon abhängt, ob die Bestimmungen der Richtlinie 93/13 im vorliegenden Fall Anwendung finden. Wenn nämlich die Kläger als Verbraucher betrachtet werden, ist die Feststellung zulässig, dass die Klauseln des Hypothekendarlehensvertrags, die eine Indexierung mit dem CHF-Wechselkurs (§ 2 Abs. 1 des Vertrags) und die Festlegung des CHF/PLN-Wechselkurses auf der Grundlage einer einseitigen Entscheidung der Bank (§ 3 Abs. 8 des Vertrags und § 11 Abs. 7 und § 12 Abs. 7 der Hypothekendarlehensordnung) vorsehen, missbräuchlich sind. Diese Klauseln wurden nicht im Einzelnen ausgehandelt, obwohl sie den Hauptgegenstand der Vereinbarung bestimmen, sie sind nicht klar und verständlich formuliert und

verstoßen gegen das Gebot von Treu und Glauben, wodurch ein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Nachteil der Kläger entsteht. Diese Beurteilung ergibt sich aus dem Umstand, dass den Klägern im Zusammenhang mit dem Abschluss des Darlehensvertrags ein unbegrenztes Wechselkursrisiko aufgebürdet wurde, ohne dass sie gleichzeitig über die möglichen Folgen einer ungünstigen Veränderung des CHF/PLN-Wechselkurses informiert wurden. Zwar liegt den Klägern eine bildliche Darstellung des historischen Verlaufs des CHF/PLN-Wechselkurses sowie eine Simulation der Veränderung der Raten im Falle eines Anstiegs dieses Kurses vor, doch waren die dargestellten Wechselkursschwankungen in beiden Fällen unbedeutend. Ferner waren sowohl CHF als auch PLN für die Kläger Fremdwährungen, da sie in GBP verdienten, und keine der von der Bank vorgelegten Simulationen und Diagramme bezog sich auf diese Währung. Darüber hinaus konnte die Bank aufgrund der Klauseln des Darlehensvertrags und der Hypothekendarlehensordnung den Wechselkurs zwischen CHF und PLN beeinflussen und damit unmittelbar auf die Höhe der von den Klägern erbrachten Leistungen einwirken. Wenn die vorgenannten Klauseln des Darlehensvertrags als missbräuchlich und somit auch für die Kläger nicht bindend befunden werden, ist der Darlehensvertrag nichtig und daher ungültig und stellen somit alle von den Klägern gezahlten Darlehensraten eine unzulässige Gegenleistung dar, die den Klägern, wie in der Klageschrift gefordert, zurückzuerstatten sind. Die Anerkennung der Kläger als Verbraucher ist somit die Grundlage dafür, dass der Klage stattgegeben wird, während die Feststellung, dass sie bei Abschluss des Vertrags keine Verbraucher waren, bedeutet, dass die Bestimmungen der Richtlinie 93/13 und folglich auch die polnischen Bestimmungen über unzulässige Vertragsklauseln in diesem Fall nicht anwendbar sind, so dass die Klage abzuweisen ist.

- 28 Die Richtlinie 93/13 definiert die Verträge, auf die sie anwendbar ist, unter Bezugnahme auf die Eigenschaft der Vertragspartner, d. h. darauf, ob sie im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln oder nicht¹. Was den Begriff „Verbraucher“ im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13 betrifft, ist zu beachten, dass dieser Begriff objektiven Charakter hat und unabhängig ist von den konkreten Kenntnissen, die die betreffende Person haben mag, oder den Informationen, über die sie tatsächlich verfügt.² Dieser Begriff ist anhand des funktionellen Kriteriums zu beurteilen, wobei zu untersuchen ist, ob die jeweilige Vertragsbeziehung außerhalb der Ausübung einer beruflichen

¹ Vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 27. Oktober 2022, S.V. (Im Miteigentum stehendes Gebäude) (C-485/21, Rn. 24), vom 21. März 2019, Pouvin und Dijoux (C-590/17, Rn. 23), und vom 17. Mai 2018, Karel de Grote – Hogeschool Katholieke Hogeschool Antwerpen (C-147/16, Rn. 53).

² Vgl. Urteile vom 21. März 2019, Pouvin und Dijoux (C-590/17, Rn. 24), und vom 3. September 2015, Costea (C-110/14, Rn. 21).

Tätigkeit liegt.³ Vom Anwendungsbereich des Begriffs „Verbraucher“ kann der hypothetische Fall nicht ausgeschlossen werden, dass eine Person eine Wohnung, die ihren persönlichen Wohnsitz darstellt, auch zu gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, wie bei einer unselbständigen Telearbeit oder Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit.⁴ Der Begriff „Gewerbetreibender“ im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 93/13 ist ein funktionaler Begriff, d. h., es ist zu beurteilen, ob die konkrete Vertragsbeziehung innerhalb der Tätigkeiten liegt, die eine Person im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit vornimmt.⁵ Ebenso wie der Verbraucherbegriff im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13 hat der Begriff „Gewerbetreibender“ im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 93/13 objektiven Charakter und hängt nicht davon ab, dass der Gewerbetreibende beschließt, im Rahmen seiner hauptsächlichen oder untergeordneten und nebensächlichen Tätigkeit zu handeln.⁶

- 29 Aus den Tatsachenfeststellungen im vorliegenden Fall geht unbestritten hervor, dass die Kläger ein Darlehen bei der Bank aufnahmen, um Mittel für den Kauf einer Immobilie zu erlangen, die zur Vermietung bestimmt [war]. Die Kläger wohnten die ganze Zeit weiterhin in London, ... [nicht übersetzt] sie wohnten nicht in der Immobilie und hatten auch nicht die Absicht, dort zu wohnen, da sie in keiner Weise mit Warschau verbunden waren. Alle Formalitäten im Zusammenhang mit dem Darlehen, dem Kauf, der Vermietung und dem anschließenden Verkauf der Immobilie wurden im Namen der Kläger von einem von ihnen beauftragten Immobilienverwalter erledigt. Die Vermietung der Immobilie war von Anfang an das Ziel der Kläger, wie insbesondere aus dem Wortlaut des Darlehensantrags hervorgeht, in dem die Kläger angaben, dass sie die Mittel aus dem Darlehen dazu verwenden wollten, eine zur Vermietung bestimmte Immobilie vom Bauträger zu erwerben („Buy-to-let“). Das Ziel der Kläger war es also nicht, den eigenen Wohnbedarf zu decken, sondern ihr Vermögen zu steigern. Die Beschaffung von Mitteln für den Erwerb von einer zur Vermietung bestimmten Immobilie stellte somit eine Art Investition dar. Gleichzeitig gingen die Kläger aber keiner gewerblichen Tätigkeit nach, sondern waren auf der Grundlage von Arbeitsverträgen beschäftigt, und die Mieteinnahmen waren als zusätzliche Einnahmequelle für sie gedacht. Die Kläger vermieteten außer der Wohnung in Warschau ... [nicht übersetzt] keine weiteren Immobilien.

³ Vgl. Urteil vom 27. Oktober 2022, S.V. (Im Miteigentum stehendes Gebäude) (C-485/21, Rn. 25); Beschlüsse vom 14. September 2016, Dumitraș (C-534/15, Rn. 32), und vom 19. November 2015, [Tarcău] (C-74/15, Rn. 27).

⁴ Vgl. Urteil vom 27. Oktober 2022, S.V. (Im Miteigentum stehendes Gebäude) (C-485/21, Rn. 32).

⁵ Vgl. Urteile vom 21. März 2019, Pouvin und Dijoux (C-590/17, Rn. 36), und vom 17. Mai 2018, Karel de Grote – Hogeschool Katholieke Hogeschool Antwerpen (C-147/16, Rn. 55).

⁶ Vgl. Urteil vom 21. März 2019, Pouvin und Dijoux (C-590/17, Rn. 41).

- 30 Das vorliegende Gericht möchte wissen, ob es in der beschriebenen Situation Gründe für die Annahme gibt, dass Darlehensnehmer als „Gewerbetreibende“ im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 93/13 angesehen werden können. Hierbei geht es um die Beurteilung der Frage, ob die auf Erzielung von Einkünften gerichtete „Privatvermietung“ von Immobilien einer kaufmännischen, gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit entspricht. Es ist offensichtlich, dass eine Person, die ein Darlehen aufnimmt, um dutzende oder hunderte von zur Vermietung bestimmten Wohnungen zu erwerben, gewerblich handelt, da eine Tätigkeit in einem derartigen Umfang die für Unternehmen typische Organisation erfordert. Aber auch bei dem Erwerb einer zur Vermietung bestimmten Wohnung bedarf es entsprechender Organisation (im vorliegenden Fall haben die Kläger einen professionellen Immobilienverwalter beauftragt, der alle Formalitäten im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag, dem Erwerb und der Vermietung der Immobilie sowie der Betreuung der Mieter erledigt hat). Darüber hinaus ist die entgeltliche Immobilienvermietung, sowohl in großem als auch in kleinem Umfang, vor allem gewinnorientiert, was der Hauptzweck einer gewerblichen Tätigkeit ist.
- 31 Andererseits gibt es jedoch gewichtige Argumente dafür, dass die Aufnahme eines Darlehens für den Erwerb einer einzelnen zur Vermietung bestimmten Immobilie eine Tätigkeit darstellt, die nicht im Zusammenhang mit einer kaufmännischen, gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit steht, so dass der Darlehensnehmer als Verbraucher im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13 anzusehen ist. Der Erwerb einer zur Vermietung bestimmten Immobilie erfordert zwar ein gewisses Maß an Organisation, jedoch kann man angesichts des geringen Umfangs einer solchen Tätigkeit annehmen, dass sie nicht für gewerbliche Tätigkeit typisch ist, da sogar Kleinstunternehmen in größerem Umfang tätig sind. Auch wenn die Vermietung von Immobilien naturgemäß mit Einkünften verbunden ist, sind diese Einkünfte bei einer einzelnen Wohnung doch unbedeutend und liegen deutlich unter denen der großen Mehrheit der auf dem Markt tätigen Unternehmen.
- 32 Für den vorliegenden Sachverhalt ist auch von Bedeutung, dass beide Kläger zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrags auf der Grundlage von Arbeitsverträgen beschäftigt waren, sich nicht beruflich mit der Immobilienverwaltung befassen und keine Ausbildung in diesem Bereich hatten. Vor diesem Hintergrund war die Vermietung der Immobilie für sie weder ein wichtiges berufliches Ziel noch ihre Haupteinnahmequelle. Die Mieteinnahmen waren für sie eine Form der Investition, d. h. eine Form der Mehrung ihrer Ersparnisse als Alternative zum Erwerb von Aktien, Anleihen oder Anteilen an Investmentfonds oder zur Einrichtung von Geldeinlagen oder Sparkonten bei Banken. Es besteht kein Zweifel daran, dass die letztgenannten Anlageformen von Ersparnissen nicht gewerblich sind, was eine ähnliche Beurteilung auch bei der Vermietung von Immobilien im kleineren Umfang rechtfertigt. Die Einordnung der Darlehensnehmer als Verbraucher in einer Situation wie der vorliegenden dürfte ferner den Zweck der Richtlinie 93/13, nämlich die Verbraucher vor missbräuchlichen Vertragsklauseln zu schützen, besser erfüllen, zumal Investitionen in Mietimmobilien für die Verbraucher eine beliebte Form der

Mehrung ihrer Ersparnisse sind, die zudem einen sozialen Nutzen hat, da sie Möglichkeiten schafft, den Wohnbedarf von Personen zu decken, die keine eigene Immobilie besitzen und diese auch nicht selbst kaufen können.

33 Vorlagefrage

34 [Wiederholung der Vorlagefrage] ... [nicht übersetzt].

35 In Anbetracht der oben dargelegten Umstände schlägt das vorlegende Gericht vor, die Frage zu bejahen.

36 Aussetzung des Verfahrens vor dem vorlegenden Gericht

37 ... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT